

Politische Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Schönenberg an der Thur

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromleitungen

Öffentliche Planaufgabe:

für:

S-2409903.1

Transformatorstation Oberdorfstrasse

- Neubau Transformatorstation auf Parzelle 745 in der Gemeinde Kradolf-Schönenberg

Koordinaten: 2732069 / 1265032

L-0193691.2

20 kV-Kabel zwischen der Messstation Unterau und Transformatorstation Oberdorfstrasse

- Kabeleinzug in neue Rohranlage

Parzellen: 4501, 376, 610, 77, 5 und 2585

L-2409917.1

20 kV-Kabel zwischen den Transformatorstationen Oberdorfstrasse und Riegelweg

- Kabeleinzug in bestehende und teilweise neue Rohranlage

Parzellen: 4501, 376, 610, 77, 667 und 454

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Kierzek AG, Schützenstrasse 28, 8280 Kreuzlingen, im Namen von EW der Politischen Gemeinde Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur, die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 09. April 2024 bis zum 08. Mai 2024 im Gemeindehaus Kradolf-Schönenberg, Thurbruggstrasse 11a, 9215 Schönenberg an der Thur während der Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/3568/665bb3c9> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach

Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

05. April 2024

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen, Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf